

Klassifizierung von Abfällen als Gefahrgut



Klassifizierung von Abfällen als Gefahrgut

Zum Inhalt

- Verantwortlichkeiten
- Informationsbeschaffung
- Ausnahmen / Erleichterungen
- Angaben für das Beförderungspapier
- Allgemeine Vorgehensweise bei der Klassifizierung
- Merkblatt – Bewertung der Eigenschaften und Klassifizierung von Abfällen
- Beispiele

Verantwortlichkeiten

1/4

GGVSEB - Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

§ 17 Pflichten des Auftraggebers des Absenders

(1) Der Auftraggeber des Absenders . . . hat

1. **sich vor Erteilung eines Auftrags an den Absender zu vergewissern**, ob die gefährlichen Güter nach Teil 2 ADR/RID/ADN **klassifiziert sind** und nach § 3 **befördert werden dürfen**;
2. **dafür zu sorgen, dass dem Absender die Angaben nach** den Unterabschnitten 5.4.1.1, 5.4.1.2 sowie den Absätzen 5.5.2.4.1, 5.5.2.4.3 und 5.5.3.7.1 ADR/RID/ADN, im Straßenverkehr mit Ausnahme von Namen und Anschrift des Absenders nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe g ADR, **schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden**, und ihn, wenn Güter auf der Straße befördert werden, die § 35 Absatz 4 Satz 1 oder § 35a Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1 unterliegen, auf deren Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen und
3. . . .

Verantwortlichkeiten

2/4

§ 18 Pflichten des Absenders

(1) Der Absender . . . hat

1. **den Beförderer** und, wenn die gefährlichen Güter über deutsche See-, Binnen- oder Flughäfen eingeführt worden sind, den Verloader, der als erster die gefährlichen Güter zur Beförderung mit Straßenfahrzeugen, mit der Eisenbahn oder mit Binnenschiffen übergibt oder im Straßenverkehr oder im Binnenschiffsverkehr selbst befördert, **mit Erteilung des Beförderungsauftrags**
 - a. **auf das gefährliche Gut durch die Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d ADR/RID/ADN oder Absatz 5.4.1.1.2 Buchstabe a bis d ADN**
 - b. und, wenn Güter auf der Straße befördert werden, die den § 35 und 35a unterliegen, auf deren Beachtung **schriftlich oder elektronisch hinzuweisen**;
3. **sich vor Erteilung des Beförderungsauftrags und vor Übergabe gefährlicher Güter zur Beförderung zu vergewissern, ob die gefährlichen Güter nach Teil 2 ADR/RID/ADN klassifiziert sind und nach § 3 befördert werden dürfen**;

. . .

Verantwortlichkeiten

3/4

RSEB - Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Zu § 17 Pflichten des Auftraggebers des Absenders

17.1 Üblicherweise wird zwischen Auftraggeber des Absenders und Absender/Spediteur ein sogenannter Speditionsvertrag geschlossen. **Liegt dem Auftrag ein Speditionsvertrag zugrunde, ist der Auftraggeber des Spediteurs damit Auftraggeber des Absenders.**

...

17.4 "**Vergewissern**" nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 der GGVSEB schließt ein, dass die **Klassifizierung** nach Teil 2 **entweder selbst vorzunehmen oder** aber sicherzustellen ist, dass die Klassifizierung **durch Dritte rechtskonform erfolgt**. **In jedem Fall ist aber eine Plausibilitätsprüfung erforderlich.**

Verantwortlichkeiten

4/4

Verantwortlich ist der Auftraggeber des Absenders

i.d.R. der Abfallerzeuger

Abweichungen z. B. bei

- **Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle** nach Ausnahme 20 GGAV (fachkundige Aufsichtsperson ist Absender, Verpacker und Verlader)
- **Havarien** nach 1.1.3.1 d.) ADR (von den für Notfallmaßnahmen zuständigen Behörden durchgeführte Beförderungen, oder unter deren Überwachung)

Klassifizierung von Abfällen als Gefahrgut

Vorgehensweise




1. Informationsbeschaffung
2. Ausnahmen / Erleichterungen prüfen
3. Abfälle klassifizieren
4. Angaben für das Beförderungspapier erstellen

1. Informationsbeschaffung

Informationen sammeln

- **Ausgangsstoff(e)**
 Aktuelle Sicherheitsdatenblätter* und technische Datenblätter
- **Verwendung**
 Prozessbeschreibung, Rezeptur, Verunreinigungen etc.
- **Messwerte**
 Konsistenz, Viskosität, Flammpunkt, pH-Wert, Temperatur

Abschnitt 14. Angaben zum Transport

	UN	IMDG	IATA
UN-Nummer	UN1263	UN1263	UN1263
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	FARBE	FARBE	FARBE
Transportgefahrenklassen	3 	3 	3 
Verpackungsgruppe	III	III	III
Umweltgefahren	Nein.	Nein.	Nein.
Zusätzliche Informationen	-	-	-

* Jeder Hersteller von Gefahrstoffen hat nach der VO(EG) 1907/2006 REACH ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) zu erstellen und den Abnehmern spätestens bei der ersten Lieferung des Stoffes oder der Zubereitung ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln.

In 16 Punkten werden für die Verwender wichtige Informationen für den Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Lagerungsbestimmungen usw. sowie auch die Einstufung als Gefahrgut bereitgestellt, soweit es sich auch um ein Gefahrgut handelt.

2. Ausnahmen und Erleichterungen

Klassifizierung von Altverpackungen, leer, ungereinigt - UN 3509 (2.1.6 ADR)

- Klasse 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9
- zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe
- nicht zur Rekonditionierung, Reparatur, Wartung, Wiederaufarbeitung, Wiederverwendung
- weitere Einschränkungen der SV 663 beachten

Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle (Ausnahme 20 GGAV)

Verpackte Abfälle dürfen nach den aufgeführten Bestimmungen klassifiziert, verpackt, gekennzeichnet, bezettelt und befördert werden.


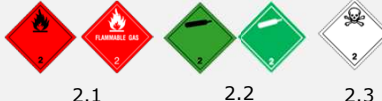



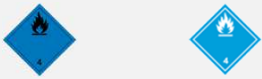
Abfall nicht genau bekannter Zusammensetzung (2.1.3.5.5 ADR)

Zuordnung aufgrund **bekannter Eigenschaften und Daten**

- **Einschränkungen** für bestimmte Stoffe und Stoffgruppen beachten
- **Vermerk** im Beförderungspapier „Abfall nach Absatz 2.1.3.5.5“
- physikalische, chemische, biologische, toxikologische Eigenschaften durch **Berechnung oder Analysen** ermitteln.

3. Klassifizierung von Abfällen - Gefahrklassen

1/2

1		Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff (Unterklassen 1.1 bis 1.6)
2		Gase 2.1 entzündbare Gase 2.2 nicht entzündbare, nicht giftige Gase 2.3 giftige Gase
3		Entzündbare flüssige Stoffe (auch desensibilisierte explosive flüssige Stoffe)
4.1		Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe
4.2		Selbstentzündliche Stoffe
4.3		Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

3. Klassifizierung von Abfällen - Gefahrklassen		2/2
5.1		Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
5.2		Organische Peroxide
6.1		Giftige Stoffe
6.2		Ansteckungsgefährliche Stoffe
7		Radioaktive Stoffe
8		Ätzende Stoffe
9		Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

SIHK 22.08.2023 Folgert Linke Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG 11

3. Klassifizierung von Abfällen - Ordnungssystem	
<p>1. Unterscheidung</p> <ul style="list-style-type: none"> • namentlich genannte Stoffe / Gegenstände s.a. Kap. 3, Tabelle A und B • nicht namentlich genannte Stoffe / Gegenstände Für Stoffe, Lösungen und Gemische werden Sammelbezeichnungen zugeordnet (N.A.G.) <p>2. Hauptgefahr ergibt die Gefahrklasse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht namentlich genannte Abfälle nach Unterabschnitt 2.2.X.1 einer jeden Klasse zuordnen (s.a. Abschnitt 2.1.3 ADR) • Abfall nicht genau bekannter Zusammensetzung nach Absatz 2.1.3.5.5 ADR zuordnen <p>3. Nebengefahren ggf. Angabe im Beförderungspapier als Gefahrzettel in Klammern</p> <p>4. Verpackungsgruppen nach dem Gefährlichkeitsgrad</p> <p>5. Umweltgefährlichkeit nach Absatz 2.2.9.1.10 ADR prüfen.</p>	<p style="color: red;">Beispiel Zuordnung zu einer Sammeleintragung nach UA 2.2.X.1 ADR für die Klasse 3</p>

SIHK 22.08.2023 Folgert Linke Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG 12

Beispiel: Zuordnung nach UA 2.2.3.1

1/4

Klasse 3 – Entzündbare flüssige Stoffe/Gegenstände (2.2.3.1 ADR)

- bei 20 °C und 1013 mbar flüssig,
- bei 50 °C maximal 3 bar Dampfdruck,
- bei 20 °C und 1013 mbar nicht vollständig gasförmig
- und einen Flammpunkt von ≤ 60 °C.
- Stoffe der Klasse 3 sind auch erwärmte, entzündbare flüssige Stoffe und geschmolzene feste Stoffe mit $Flp \geq 60$ °C und bestimmte desensibilisierte explosive flüssige Stoffe.
- Weitere Sonderfälle beachten.

Beispiel: Zuordnung nach UA 2.2.3.1

2/4

Klassifizierungscode (2.2.3.1.2 ADR)

- F** Entzündbare flüssige Stoffe/Gegenstände ohne Nebengefahr
- F1** Entzündbare **flüssige** Stoffe $Flp \leq 60$ °C
 - F2** Entzündbare **flüssige Stoffe** $Flp \geq 60$ °C (erwärmte Stoffe)
 - F3** **Gegenstände**, die entzündbare flüssige Stoffe enthalten
- FT** Entzündbare flüssige Stoffe, **giftig**
- FT1** Entzündbare **flüssige** Stoffe, **giftig**
 - FT2** Mittel zur **Schädlingsbekämpfung**, giftig, entzündbar
- FC** Entzündbare flüssige Stoffe, **ätzend**
- FTC** Entzündbare flüssige Stoffe, **giftig, ätzend**
- D** **Desensibilisierte explosive** flüssige Stoffe

Beispiel: Zuordnung nach UA 2.2.3.1

3/4

Gefährlichkeitsgrad über die Verpackungsgruppe (2.2.3.1.3 ADR)

- VG I** Stoffe mit hoher Gefahr,
Siedebeginn unter 35 °C
- VG II** Stoffe mit mittlerer Gefahr,
Flammpunkt < 23 °C, Siedebeginn > 35 °C
- VG III** Stoffe mit niedriger Gefahr,
Flammpunkt 23 - 60 °C, Siedebeginn > 35 °C

Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe (2.2.3.2 ADR)

prüfen

Beispiel: Zuordnung nach UA 2.2.3.1

4/4

Entscheidungsbaum (UA 2.2.3.3 ADR)

zutreffendste Sammeleintragung auswählen
 (vorgegebene Reihenfolge)

- B. Gattungseintragungen
- C. Spezifische n.a.g.-Eintragungen
- D. Allgemeine n.a.g.-Eintragungen

s.a. 2.1.1.2 ADR

A. Einzeleintragungen

für genau definierte Stoffe oder Gegenstände, einschließlich Eintragungen für Stoffe, die verschiedene Isomere abdecken, z.B.: UN 1090 ACETON

B. Gattungseintragungen

für genau definierte Gruppen von Stoffen oder Gegenständen, die nicht unter n.a.g.-Eintragungen fallen, z.B.: UN 1133 KLEBSTOFFE

C. Spezifische n.a.g.-Eintragungen,

die Gruppen von nicht anderweitig genannten Stoffen oder Gegenständen einer bestimmten chemischen oder technischen Beschaffenheit umfassen, z.B.: UN 1477 NITRATE, ANORGANISCH, N.A.G.

D. Allgemeine n.a.g.-Eintragungen,

die Gruppen von nicht anderweitig genannten Stoffen oder Gegenständen mit einer oder mehreren gefährlichen Eigenschaften umfassen, z.B.: UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

Neben- gefahr	Klassifizierungs- code	UN- Nr.	Benennung des Stoffes/Gegenstandes (Beispiele)
ohne Neben- gefahr F	F 1	1133	KLEBSTOFFE, mit entzündbarem flüssigem Stoff
	F 2 erwärmter Stoff	3256	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., Flp. über 60 °C
	F 3 Gegenstände	3528	VERBRENNUNGSMASCHINE MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT
giftig FT	FT 1	1986	ALKOHOLE, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, N.A.G.
	FT 2 Pestizide (Flp < 23 °C)	2778	QUECKSILBERHALTIGES PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG
ätzend	FC	3469	FARBZUBEHÖRSTOFFE, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND (einschließlich Farbverdünnung und -lösemittel)
giftig ätzend	FTC	3286	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, ÄTZEND, N.A.G.
desensi- bilisierter explosiver flüssiger Stoff	D	3343	NITROGLYCERIN, GEMISCH, DESENSIBILISIERT, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit höchstens 30 Masse-% Nitroglycerin

4. Angaben im Beförderungspapier

- **UN-Nummer** des Stoffes/Gegenstandes, der Lösung oder des Gemisches
- **Offizielle Benennung** (Tabelle A Kapitel 3.2 ADR)
 bei Sammelbezeichnung (N.A.G.) technische Benennung gem. SV 274 und 318 (Kl. 6.2)
- **Gefahrzettelnummer(n)**
- **Verpackungsgruppe** (soweit vorhanden bzw. zutreffend)
- **Tunnelbeschränkungscode** (nur nach ADR)
- Ggf. Hinweis „**umweltgefährdend**“ (2.2.9.1.10 ADR)
- **Zusätzliche Angaben bei verschiedenen Klassen**
 - **Klasse 1** (gem. Spalte 3b Tabelle A) und **Klasse 7** (gem. Teil 4)
 - **Leere, ungereinigte** Verpackungen, Tanks, und bei Abfällen usw.
- **Weitere zusätzliche Angaben** können sein:
 - die Wörter „**Abfall**“, „**Abfall nach Absatz 2.1.3.5.5**“, „**Lösung**“, „**Gemisch**“ . . .
 - „**temperaturkontrolliert**“ und die **Notfalltemperatur, Kontrolltemperatur**

Merkblatt – Zuordnung von nicht namentlich genannten Stoffen

Merkblatt

- Die aufgeführten **Strukturen** dienen der Orientierung.
- **Details** siehe Kapitel 2.1 ADR.
- Die **Reihenfolge** der Bewertung und Klassifizierung ist vorgegeben!

Zuordnung von nicht namentlich genannten Stoffen <small>entsprechlich Lösungen und Gemische, wie Präparate, Zubereitungen und Alufolien. Details siehe Kapitel 2.1 ADR.</small>	
KRITERIEN	ZUORDNUNG
2.1.1.1 ADR Abfall 1. ein Abfall ist ein Feststoff. 2. ein Abfall ist ein Feststoff, der nicht durch die Beförderungszustände...	Zuordnung als Abfall (Tabelle A)
2.1.1.2 ADR Abfall 1. ein Abfall ist ein Feststoff, der nicht durch die Beförderungszustände...	Zuordnung als Abfall (Tabelle A)
2.1.1.3 ADR Abfall 1. ein Abfall ist ein Feststoff, der nicht durch die Beförderungszustände...	Zuordnung als Abfall (Tabelle A)
2.1.1.4 ADR Abfall 1. ein Abfall ist ein Feststoff, der nicht durch die Beförderungszustände...	Zuordnung als Abfall (Tabelle A)
2.1.1.5 ADR Abfall 1. ein Abfall ist ein Feststoff, der nicht durch die Beförderungszustände...	Zuordnung als Abfall (Tabelle A)
2.1.1.6 ADR Abfall 1. ein Abfall ist ein Feststoff, der nicht durch die Beförderungszustände...	Zuordnung als Abfall (Tabelle A)
2.1.1.7 ADR Abfall 1. ein Abfall ist ein Feststoff, der nicht durch die Beförderungszustände...	Zuordnung als Abfall (Tabelle A)
2.1.1.8 ADR Abfall 1. ein Abfall ist ein Feststoff, der nicht durch die Beförderungszustände...	Zuordnung als Abfall (Tabelle A)
2.1.1.9 ADR Abfall 1. ein Abfall ist ein Feststoff, der nicht durch die Beförderungszustände...	Zuordnung als Abfall (Tabelle A)
2.1.1.10 ADR Abfall 1. ein Abfall ist ein Feststoff, der nicht durch die Beförderungszustände...	Zuordnung als Abfall (Tabelle A)
2.1.1.11 ADR Abfall 1. ein Abfall ist ein Feststoff, der nicht durch die Beförderungszustände...	Zuordnung als Abfall (Tabelle A)
2.1.1.12 ADR Abfall 1. ein Abfall ist ein Feststoff, der nicht durch die Beförderungszustände...	Zuordnung als Abfall (Tabelle A)
2.1.1.13 ADR Abfall 1. ein Abfall ist ein Feststoff, der nicht durch die Beförderungszustände...	Zuordnung als Abfall (Tabelle A)
2.1.1.14 ADR Abfall 1. ein Abfall ist ein Feststoff, der nicht durch die Beförderungszustände...	Zuordnung als Abfall (Tabelle A)
2.1.1.15 ADR Abfall 1. ein Abfall ist ein Feststoff, der nicht durch die Beförderungszustände...	Zuordnung als Abfall (Tabelle A)
2.1.1.16 ADR Abfall 1. ein Abfall ist ein Feststoff, der nicht durch die Beförderungszustände...	Zuordnung als Abfall (Tabelle A)
2.1.1.17 ADR Abfall 1. ein Abfall ist ein Feststoff, der nicht durch die Beförderungszustände...	Zuordnung als Abfall (Tabelle A)
2.1.1.18 ADR Abfall 1. ein Abfall ist ein Feststoff, der nicht durch die Beförderungszustände...	Zuordnung als Abfall (Tabelle A)
2.1.1.19 ADR Abfall 1. ein Abfall ist ein Feststoff, der nicht durch die Beförderungszustände...	Zuordnung als Abfall (Tabelle A)
2.1.1.20 ADR Abfall 1. ein Abfall ist ein Feststoff, der nicht durch die Beförderungszustände...	Zuordnung als Abfall (Tabelle A)

Merkblatt – Zuordnung von nicht namentlich genannten Stoffen

KRITERIEN		ZUORDNUNG
2.1.2 ADR Abfall enthält Eine Komponente • ein Produkt, ggf. mit Verunreinigungen, die keine Auswirkungen auf die Klassifizierung haben	JA ➔	<ul style="list-style-type: none"> Klassifizierung des Produkts übernehmen (s.a. 2.1.3.3 ADR)
NEIN ↓		
2.1.3.2 ADR Abfall enthält • einen in Kapitel 3.2 Tabelle A nicht namentlich genannter Stoff, der eine einzige Gefahr aufweist	JA ➔	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung zu einer Sammeleintragung entsprechend dem jeweiligen Unterabschnitt 2.2.X.1 ADR („X“ steht für die Klasse)
NEIN ↓		
2.1.3.3 ADR Abfall enthält Mehrere Komponenten • einen namentlich genannten überwiegenden gefährlichen Stoff • und einen oder mehrere nicht dem ADR/RID unterliegende Stoffe oder Spuren eines oder mehrerer namentlich genannter Stoffe	JA ➔	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung zu dem namentlich genannten überwiegenden Stoff. Ausschlusskriterien in Unterabschnitt 2.1.3.3 ADR a) bis d) beachten!
NEIN ↓		

SIHK 22.08.2023 Folgert Linke Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG 19

Merkblatt – Zuordnung von nicht namentlich genannten Stoffen

KRITERIEN		ZUORDNUNG
2.1.3.4 ADR Abfall enthält • bestimmte in 2.1.3.4.1 bis 2.1.3.4.3 namentlich aufgeführte Stoffe und Gegenstände der Klassen 3, 6.1, 8 oder 9.	JA ➔	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung zu einem dieser Stoffe. Ausschlusskriterien in Unterabschnitt 2.1.3.4.2 und 2.1.3.5.3 beachten! Gebrauchte Gegenstände, z.B. Transformatoren, s.a. Absatz 2.1.3.4.3 ADR
NEIN ↓		
2.1.3.5.1 ADR Abfalleigenschaften sind mit <u>verhältnismäßigem</u> Aufwand zu bestimmen • Physikalische, chemische und physiologische Eigenschaften durch Messung oder Berechnung	JA ➔	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung zu einer Klasse gemäß den Kriterien nach 2.2.X.1 ADR. Zuordnung zur Verpackungsgruppe siehe „Allgemeine Hinweise“.
NEIN ↓		
2.1.3.5.2 ADR Abfalleigenschaften sind mit <u>unverhältnismäßigem</u> Aufwand zu bestimmen	JA ➔	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung zu einer Klasse gemäß den Kriterien nach 2.2.X.1 ADR, entsprechend der Klasse der Komponente mit überwiegender Gefahr. Zuordnung zur Verpackungsgruppe siehe „Allgemeine Hinweise“.
NEIN ↓		

SIHK 22.08.2023 Folgert Linke Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG 20

Merkblatt – Zuordnung von nicht namentlich genannten Stoffen

2.1.3.5.3 ADR KRITERIEN
Abfalleigenschaften
aus mehr als einer der aufgeführten Klassen oder Stoffgruppen:
 a) Stoffe der Klasse 7, (ausgenommen radioaktive Stoffe in freigestellten Versandstücken, für welche mit Ausnahme von UN 3507 URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK SV 290 gilt und bei denen die anderen gefährlichen Eigenschaften überwiegen)
 b) Stoffe der Klasse 1
 c) Stoffe der Klasse 2
 d) desensibilisierte explosive flüssige Stoffe der Klasse 3
 e) selbstzersetzliche Stoffe u. desensibilisierte explosive feste Stoffe Klasse 4.1
 f) pyrophore Stoffe der Klasse 4.2
 g) Stoffe der Klasse 5.2
 h) Stoffe der Klasse 6.1 welche die Kriterien für die Giftigkeit beim Einatmen der Verpackungsgruppe I erfüllen (Stoffe, die die Zuordnungskriterien der Klasse 8 erfüllen und eine Giftigkeit beim Einatmen von Staub und Nebel (LC50) entsprechend Verpackungsgruppe I, aber eine Giftigkeit bei Einnahme oder bei Absorption durch die Haut, die nur Verpackungsgruppe III entspricht, oder eine geringere Giftigkeit aufweisen, sind der Klasse 8 zuzuordnen.)
 i) ansteckungsgefährliche Stoffe der Klasse 6.2

JA →

- Zuordnung zu der Klasse / Stoffgruppe entsprechend der Hauptgefahr; die Hauptgefahr wird durch die Reihenfolge a) bis i) bestimmt
- Zuordnung zur Verpackungsgruppe siehe „Allgemeine Hinweise“.

NEIN ↓

Merkblatt – Zuordnung von nicht namentlich genannten Stoffen

KRITERIEN

2.1.3.5.4 ADR ⑧
Abfalleigenschaften aus mehr als einer Klasse oder Stoffgruppe, die nicht unter Absatz 2.1.3.5.3 aufgeführt sind
 • d.h. bestimmte Stoffe der Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1, 8 und 9

JA →

ZUORDNUNG

- Auswahl der Klasse nach Tabelle der überwiegenden Gefahr in 2.1.3.10.
- Zuordnung zu einer Klasse gemäß den Kriterien nach 2.2.X.1 ADR;
- Zuordnung zur Verpackungsgruppe siehe „Allgemeine Hinweise“.

NEIN ↓

2.1.3.5.5 ADR ⑨
Abfall, dessen Zusammensetzung nicht genau bekannt ist.

JA →

- Zuordnung einer UN-Nummer und Verpackungsgruppe gemäß 2.1.3.5.2
 - auf der Grundlage der Kenntnisse des Absenders,
 - aller verfügbaren technischen und sicherheitstechnischen Daten,
 - im Zweifelsfall ist das höchste Gefahrenniveau anzuwenden.
- Einschränkungen beachten.
- 5.4.1.1.3.1 ADR, Beförderungspapier ergänzen, z.B. <<UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 8, II, (E), ABFALL NACH ABSATZ 2.1.3.5.5>>. Die nach SV 274 vorgeschriebene technische Benennung entfällt.

